

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Neununddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1914.**

Gerhard von Hoengen und Albert Engelschalk.

Von Gustav Sommerfeldt.

Im Historischen Jahrbuch XXXV (1914), S. 59 — 85 teilt A. Eitel ein nicht uninteressantes Bruchstück eines bis dahin unbekannten Traktats mit unter dem Titel 'Zur Kritik der Approbationsverhandlungen Papst Bonifaz IX. mit König Ruprecht von der Pfalz'. Der Verfasser, Magister Gerhard von Hoengen, ein Rheinländer, hat als Schüler des 1397 verstorbenen Heinrich von Langenstein seine Bildung ausser an anderen Universitäten besonders in Wien und Paris erhalten. Das Incipit lautet: 'Saulle, Saulle, quid me persequeris, scribitur Actuum 9', und der Traktat ist, nebst einem zweiten, noch weit ausführlicheren Schismatraktat desselben Autors in der betreffenden Handschrift, dem Codex 165 der Hospitalbibliothek zu Cues, eingeschoben in die bekannte Reformschrift 'De ecclesiastica potestate' des Pierre d'Ailli (vgl. P. Tschackert, Peter von Ailli, S. 247—250, 354—355), der in der Cueser Handschrift im Jahre 1442 zur Niederschrift gelangt ist. — Da Gerhard von Bonifaz IX. als dem zurzeit regierenden Papste der römischen Observanz fortgesetzt spricht, ist zu folgern, dass der Traktat 'Saulle, Saulle' auch bei Lebzeiten jenes Papstes ausgearbeitet ist. Freilich wird einmal in dem Traktat, Bl. 58a der Handschrift, 'Bonifacium' hinter durchstrichenem 'Gregorium' gegeben, und Eitel folgert hieraus, dass in Wahrheit die Niederschrift unter Gregor XII. (Angelo Corraro), der Ende 1406, als Nachfolger Innozenz VII., zur Regierung kam, erst stattgefunden habe. Das kann indessen nicht zugegeben werden. Der Durchstreichung wäre nur dann eine Bedeutung im Sinne Eitels beizulegen, wenn die besagte in Pierre d'Ailli's Traktat gemachte Einschaltung des Codex ein Autograph des Gerhard von Hoengen wäre. Zu solcher Annahme liegt kein Anlass vor. Der Schreiber der eingeschalteten zwei Traktate Gerhards hat lediglich den ihm aus sonstigen

Konzilstücken geläufigen Namen des Papstes Gregor für denjenigen des Bonifaz substituieren wollen, den Irrtum aber noch rechtzeitig bemerkt und daher 'Gregorium' durchstrichen.

Wann der zweite Traktat, der das Incipit hat 'Opprobrium hominum et abiectio', entstanden sein kann, ist eine Sache, die für sich eigens untersucht werden muss. Zweck der Niederschrift durch Gerhard von Hoengen, der, ehe er 1370 nach Paris sich wandte, schon als Pfarrer zu Wasserbillig genannt wird¹, war, gegen eine vom Offizial zu Koblenz, Johann von Lynsse, Mitte August 1407 im Auftrag des Propstes der Kirche St. Florin zu Koblenz und des gleich diesem zur Römischen Richtung sich haltenden Trierer Erzbischofs, Werner Grafen von Falkenstein, gegen Gerhard, der zuletzt Pfarrer der Stadtkirche in Linz (am Rhein) gewesen war, erlassene Strafsentenz sich bei dem Wormser Bischof Matthäus von Krakau und anderen seiner Gönner und Freunde zu rechtfertigen.

Ausserdem kann ich, was A. Eitel unbekannt geblieben zu sein scheint, darauf hinweisen, dass der Traktat 'Opprobrium hominum' des Cueser Codex ein Exemplar der ersten jener drei Streitschriften ist, die der Dominikanerpater, Professor Johann Falkenberg, bekämpfte in seiner 1407 dem Papste Gregor XII. gewidmeten Schrift 'De mundi monarchia'². Zwar steht in der einzigen von Falkenbergs Traktat erhaltenen Handschrift 'Omnium hominum' statt 'Opprobrium hominum' (vgl. darüber meine Ausführungen im Historischen Jahrbuch (München) 1906, S. 607—609), das ist aber nur Flüchtigkeitsversehen des Abschreibers. Falkenberg, der zu der betreffenden Zeit wohl in Prag sich aufhielt, denn er ist zum Dezember 1408 in dieser Stadt nachweisbar, nachdem er sich zu Krakau unmöglich gemacht hatte³, teilte den Traktat,

1) Liber procuratorum nationis Anglicanae, bei H. Denifle, Auctarium chartularii universitatis Parisiensis. Band I. Paris 1894. S. 348 und 398 ff. Prokurator der Englischen Nation dieser Universität war Gerhard zuerst Dezember 1371, dann wiederholt Mai 1373 (a. a. O. S. 407, 410, 424 u. ö.). 2) Neuerdings hat P. Simson, Geschichte der Stadt Danzig, Band I, Danzig 1913, S. 176 die Abstammung des Dominikaners Johann Falkenberg aus der Stadt Danzig mit Zuversichtlichkeit behauptet. Sie ist jedoch recht zweifelhaft, es dürfte vielmehr der kleine Denzig in Pommern (bei Kallies, im Regierungsbezirk Köslin), der im Mittelalter 'Danzk' hiess, in Frage kommen. 3) Siehe Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung XXXI, S. 422.

indem er den Verfasser nicht zu kennen behauptete, einem von ihm fingierten 'Petrus' zu. Dass 'Omnium' statt des 'Opprobrium' nur Fehler ist in Blatt 1 der Münchener Hs. 764, ergibt insbesondere noch ein Vergleich von Blatt 15 dieser Hs. mit mehreren Stellen des Traktats der Cueser Handschrift, an denen unser aus dem Dorf Hönnigen (bei Neuwied) herstammender Gerhard von Hoengen ausdrücklich von den auf die Konstantinische Schenkung zurückgehenden Privilegien der römischen Kirche und den damit zusammenhängenden Rechten spricht. Falkenberg sagt Blatt 15 der Münchener Hs. mit deutlichem Hinweis auf eben diese Stellen von Gerhards Traktat: 'Et inde sequitur, quod Petrus asserens multis locis sui libri, quod imperator est monarcha mundi, errat, et privilegium Romane ecclesie a Christo traditum afferre conatur. Cum enim privilegium Romane ecclesie a Christo traditum sit, quod eius pontifici primatus mundi tamquam ipsi domino Ihesu Christo ad obediendum sunt subiecti, ut patet ex verbis Cirilli pro secunda huius allegatis, et monarche mundi omnes ad obediendum sint subiecti, igitur, cum secundum Petrum imperator est monarcha mundi, papa imperatori et non imperator pape ad obediendum est subiectus'.

Da das 'Petrus' bei Falkenberg nichts als schriftstellerische Fiktion ist, kann unbedenklich auch das 'Paulus', womit Falkenberg den Verfasser des mit 'Reverendissimis' beginnenden sogenannten Speculum aureum beneficiorum belegt hat, in die gleiche Kategorie verwiesen werden. Die zahlreichen über 'decretorum doctor Anglicus' aufgestellten Kombinationen, denen nächst Haller noch unlängst H. Jordan Ausdruck gegeben hat¹, fallen also in nichts zusammen. Zumal im Wolfenbütteler Codex Aug. 18. 32 Quart das Speculum aureum auf den Namen eines Engelschalk überliefert ist, bleibt es also dabei, dass der Hauptanteil bei der Ausarbeitung dieses Speculums auf des Konrad von Soltau Schüler, den aus Straubing gebürtigen Albert Engelschalk entfällt, der bis 1399 an der Universität Prag als Professor wirkte, auch 1402 in dieser Stadt nachweisbar ist, später nach Paris übersiedelte². Die ihm bei Fabricius beigelegte Bezeichnung

1) In seinem das Speculum aureum betreffenden Artikel: Neue kirchliche Zeitschrift XXII, S. 657—658 und 739—740 (vgl. schon meine Einwendung in N. A. XXXVII, S. 389). 2) A. Budinszky, Die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter, Berlin 1876, Seite 116; F. Hipler, Johannes Marienwerder und Dorothea von Montau. Braunsberg 1865. S. 19, Anm. 1.

als theologus Parisiensis führte er mit Recht. In der Hs. Prag, Universitätsbibliothek 1889, Blatt 83, wo es in bezug auf das Speculum heisst: 'editum tempore Bonifacii per magistrum quendam Parisiensem' etwa emendieren zu wollen 'Pragensem', liegt ein Anlass nicht vor. Die Ablehnung Engelschalks bei J. Haller, Papsttum und Kirchenreform, Berlin 1903, Seite 484—486 entbehrt der Berechtigung. Gerhard von Hoengen als Verfasser der Schrift 'Saul, Saul' von c. 1404 und des diese ergänzenden Traktats 'Opprobrium hominum' von 1407 gehörte samt Albert Engelschalk zu der Zahl jener 'integri magistri et alii in scientiis illuminati', die nach dem Zeugnis des Dietrich von Niem, De schismate¹, bei Lebzeiten Bonifaz' ('eodem vivente') darüber handelten, 'quod papa vendendo ecclesiastica beneficia pacto intercedente symoniacus esset'.

1) ed. G. Erler Seite 179.
